**An die**
**Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses**
**- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung**
**Behandlung gem. § 65 GOLT -**

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
**17/7464**
VORLAGE

**DIE MINISTERIN**

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

10. November 2020

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|---|---|---|---|
| PuK | | Dagmar Rhein-Schwabenbauer<br>Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de | 06131 16-2415<br>06131 1617-2415 |

**Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben vom 1. Dezember 2016 - Zweite Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 zur Antragsfrist- und Laufzeitverlängerung**
**hier: Zweite Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 zur Antragsfrist- und Laufzeitverlängerung**

Anlage: Entwurf Änderungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersende ich Ihnen unter Bezugnahme auf Ziffer II Nummer 2 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89 b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 (GVBl. S. 23, BS 100-1-1) eine Information über die beabsichtigte Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben, mit der Bitte um Überweisung an den Sozialpolitischen Ausschuss.



**Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.**

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375

sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

Der Deutsche Bundestag hat mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 entschieden, dass Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, Unterstützung erhalten sollen. Die Bundesregierung hat diesen Beschluss aufgegriffen und gemeinsam mit Ländern und Kirchen nach Lösungswegen gesucht.

Zur Umsetzung der hierfür gemeinsam entwickelten Stiftung Anerkennung und Hilfe haben die Vereinbarungspartner am 1. Dezember 2016 eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, abgeschlossen.

Die Stiftung ist als befristetes Hilfesystem angelegt und soll eine fünfjährige Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 haben. Nach der Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 können sich die Betroffenen bis 31. Dezember 2019 bei den regionalen Anlaufstellen melden. Diese Frist wurde wegen Anfangsschwierigkeiten bereits auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Durch die Corona-Pandemie ist die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen jedoch erheblich eingeschränkt. Daher wird eine Verlängerung der Antragsfrist bis 30. Juni 2021 angestrebt.

Die bundesweite Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ ist ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und heute noch unter den Folgewirkungen der Unterbringung leiden. Anspruchsberechtigt sind Personen, die in der Zeit von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. von 1949 bis 1990 in der DDR in solchen Einrichtungen untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben. Die Stiftung soll laut Verwaltungsvereinbarung befristet sein und eine fünfjährige Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021 haben. Betroffene können sich bis zum 31. Dezember 2020 - die Anmeldefrist wurde im Dezember 2018 um ein Jahr verlängert - bei regionalen Anlauf- und Beratungsstellen für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt bis zu 14.000 Euro anmelden.

Seit Mitte März 2020 ist die Arbeit der Stiftung, insbesondere der Anlauf- und Beratungsstellen, aufgrund der Corona-Pandemie erheblich eingeschränkt.

Das Land Nordrhein-Westfalen als ASMK-Vertreter im Kreis der Errichter hat zur Verwirklichung des Stiftungszwecks eine Verlängerung des Anmeldezeitraums bis 31. Dezember 2021 vorgeschlagen. Damit sollte sowohl eine ausreichende nachgeholte Öffentlichkeitsarbeit als auch eine weitere Erreichbarkeit der Anlaufstellen für Antragsberechtigte gesichert werden. Zur Ermöglichung einer abschließenden Bearbeitung aller Anträge sollte die Stiftungslaufzeit um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden. Die überwiegende Mehrheit der Länder inklusive Rheinland-Pfalz stimmte diesem Vorschlag auf Arbeitsebene zu. Die Kirchen haben sich jedoch in Hinblick auf eine Verlängerung grundsätzlich zurückhaltend verhalten.

Als Kompromiss hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Verlängerung der Antragsfrist von sechs Monaten bis 30. Juni 2021 und eine Verlängerung der Stiftungslaufzeit zur Bearbeitung der eingegangenen Anträge bis 31.Dezember 2022 in die Diskussion eingebracht und entsprechende Entwürfe zu Kostenfolgen und einer Änderungsvereinbarung ausgearbeitet.

Eine Entscheidung über die Vorgehensweise ist im Rahmen des Treffens der Errichter am 22. Oktober 2020 gefallen. Zu diesem Treffen waren von Seiten der Länder die ASMK,- GMK- und FMK-Vorsitzländer eingeladen. Die GMK hatte im Vorfeld ihr Stimmrecht auf die ASMK übertragen. Im Rahmen der Finanzministerkonferenz am 24.September 2020 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister die entsprechende Verlängerung um sechs Monate unter Vorbehalt der künftigen Prüfung und Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers grundsätzlich gebilligt. Bei einem vorbereitenden ASMK-Umlaufbeschluss am 16. Oktober 2020 haben die Länder mehrheitlich pro Fristverlängerung bis 30. Juni 2021 votiert. Die Beauftragten von Bund und Länder für die Belange von Menschen mit Behinderung haben sich in einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ebenfalls für eine Verlängerung ausgesprochen.

Eine Verlängerung erscheint aus fachlicher Sicht zwingend notwendig: Bereits vor den Pandemieauswirkungen hat sich abgezeichnet, dass erst nach einer gewissen Anlaufzeit Anträge auf Leistungen der Stiftung gestellt wurden; daher wurde die Antragsfrist



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

bereits einmalig auf Ende des Jahres 2020 verlängert. Danach haben sich die Anträge in den westlichen Bundesländern auf einem Niveau bewegt, das etwas über der Prognose liegt; das gilt auch für Rheinland-Pfalz. Es wird deswegen erwartet, dass es besonders in großen Wohneinrichtungen mit komplex behinderten Menschen noch eine relevante Anzahl anspruchsberechtigter Menschen gibt. Allein für die Kreuznacher Diakonie schätzt die Anerkennungsstelle den Kreis der noch nicht erreichten Opfer auf 140 Personen.

Der derzeit geschätzte Bedarf für zusätzliche finanzielle Mittel, sowohl für die unmittelbaren Stiftungsleistungen, als auch Verwaltungskosten für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Geschäftsstelle, beträgt über drei Haushaltsjahre verteilt rund 750.000 Euro. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch ohne Verlängerung der Stiftungslaufzeit ein "Nachschießen" von Mittel von den westlichen Bundesländern notwendig geworden wäre. Die Verteilung der antragstellenden Personen zwischen west- und ostdeutschen Ländern hat sich anders entwickelt als ursprünglich prognostiziert.

Für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Stiftung inklusive einer Verlängerung der Antragsfrist bis 30. Juni 2021 entfällt auf die westdeutschen Länder ein geschätzter Betrag von 63.139.100 Euro. Davon hätte nach dem Königsteiner Schlüssel Rheinland-Pfalz im Haushaltsjahr 2021 929.626 Euro (bisher vorgesehen 579.700 Euro), im Jahr 2022 369.281 Euro und im Jahr 2023 29.130 Euro zu entrichten. In der Regierungsvorlage zum Haushalt 2021 sind bislang keine Mehrkosten berücksichtigt. Soweit es zum Abschluss der beabsichtigten Änderungsvereinbarung kommen soll, müssten im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Haushaltsplan 2021 noch die zusätzlich erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen geschaffen werden.

Die Regelungen der Vereinbarung sind auf einen begrenzten Personenkreis gerichtet. Die Vereinbarung entfaltet daher keine große Wirkungsbreite.

Die Stiftung endet mit Verwirklichung der Stiftungszwecke voraussichtlich Ende des Jahres 2023.



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

Der Ministerrat hat dem Abschluss der Zweiten Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland)beziehungsweise 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erlitten haben, zugestimmt und die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung ermächtigt.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung soll unter Koordination des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis Ende November 2020 per postalischem Verfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

**Entwurf**

(Stand: 9. Oktober 2020)

# Änderungsvereinbarung

zur

**Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 27. Dezember 2018 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben**



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

**Die Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch

den Bundesminister für Arbeit und Soziales,

und

**die Länder**

**Baden-Württemberg,** vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
**Berlin,** vertreten durch die Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales,
**Brandenburg,** vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,
**Hessen,** vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
**Mecklenburg-Vorpommern,** vertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung,
**Niedersachsen,** vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
**Nordrhein-Westfalen,** vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
**Rheinland-Pfalz,** vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie,
**Saarland,** vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
**Sachsen-Anhalt,** vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
**Schleswig-Holstein,** vertreten durch den Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

sowie **die Freistaaten**

**Bayern,** vertreten durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales,
**Sachsen,** vertreten durch die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
**Thüringen** vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

und **die Freien Hansestädte**

**Bremen,** vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und **Hamburg,** vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

und

**die Evangelische Kirche in Deutschland,**
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband/Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

und

**die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,**
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,
vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband e. V. und die Deutsche Ordensobernkonferenz e. V.

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner" genannt –

**ändern und ergänzen**

**die Verwaltungsvereinbarung vom 1. Dezember 2016 in der Fassung der ersten Änderungsvereinbarung vom 27. Dezember 2018 über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben**

**wie folgt:**



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

## Präambel

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe erkennt seit ihrem Beginn im Jahr 2017 das Leid und Unrecht vieler Betroffener an, das diese in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen erfahren haben. Die freiwilligen Leistungen der Stiftung können das erlittene Leid und Unrecht nicht ungeschehen machen. Sie sollen jedoch dazu dienen, Rechtsfrieden herzustellen und einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen leisten.

Trotz grundsätzlicher Verwirklichung der Stiftungszwecke sehen die Vereinbarungspartner noch weiteren Handlungsbedarf und passen das Stiftungsvermögen an. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass die Anmeldesituation sowie der Bedarf an Unterstützungsleistungen in den west- und ostdeutschen Ländern sich anders entwickelt haben als in der ursprünglichen Schätzung angenommen.

Ferner verlängern die Vereinbarungspartner die Anmeldefrist bis zum 30. Juni 2021. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass durch die Corona-Pandemie bedingte Nachteile für Betroffene der Stiftung ebenfalls beachtet werden und möglichst alle Betroffenen innerhalb der Anmeldefrist Gelegenheit erhalten sollten, sich für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen anzumelden.

Vor diesem Hintergrund stellen die Vereinbarungspartner fest, dass die Stiftung mit Verwirklichung der Stiftungszwecke im Sinne des § 2 Absatz 3 der Satzung endet.



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Vereinbarungspartner was folgt:

1. Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 lautet nunmehr:

   Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt bis zu 305.517.383 Euro aus (siehe Anlage 1).

3. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b. Satz 1 lautet nunmehr:

   Für die Unterstützungsleistungen werden bis zu 262.605.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon bis zu 164.160.000 Euro für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) und bis zu 98.445.000 Euro für das Gebiet der ehemaligen DDR (siehe Anlage 1).

4. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c. Satz 1 lautet nunmehr:

   Für die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen werden 33.976.687 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

5. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d. Satz 1 lautet nunmehr:

   Für die Kosten der Geschäftsstelle werden 6.107.696 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.

6. Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e. Satz 1 lautet nunmehr:

   Für die sonstigen Aufwendungen werden 1.568.000 Euro (siehe Anlage 1) im Stiftungsvermögen vorgehalten.

7. Artikel 4 Absatz 7 lautet nunmehr:

   Die von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Beträge sind zahlbar in Raten, die bei einem Start der Stiftung am 1. Januar 2017

a. in 2017 insgesamt 72.000.000 Euro,

b. in 2018 insgesamt 43.200.000 Euro,

c. in 2019 insgesamt 72.000.000 Euro,

d. in 2020 insgesamt 43.200.000 Euro,

e. in 2021 insgesamt bis zu 52.582.168 Euro,

f. in 2022 insgesamt bis zu 20.887.519 Euro,

g. in 2023 insgesamt bis zu 1.647.696 Euro

betragen.

8. Artikel 4 Absatz 8 lautet nunmehr:

Die Geschäftsstelle fordert die Einzahlungen unterjährig bedarfsgerecht an. Sie kann Einzahlungen verringern bzw. aussetzen und durch Beschluss des Lenkungsausschusses überjährige Anforderungen vornehmen. Eine unterjährige und überjährige Anforderung kann auch in Teilbeträgen erfolgen. Überjährige Einzahlungen nach Satz 2 werden mit den Einzahlungsverpflichtungen für die Folgejahre verrechnet. Eine verringerte oder ausgesetzte Einzahlung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Einzahlungen der Folgejahre.

9. Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

10. Artikel 9 Absatz 2 lautet nunmehr:

Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Errichtung der Stiftung innerhalb von viereinhalb Jahren, somit bis zum 30. Juni 2021, melden.

11. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 3 eingefügt:

Die Länder gewährleisten, die bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen durch die Anlauf- und Beratungsstellen abzuarbeiten und bis zum 31. Dezember 2022 bei der Geschäftsstelle die Auszahlung anzufordern. Sie stellen sicher, dass die Anlauf- und Be-

ratungsstellen nach abschließender Bearbeitung aller eingegangenen Anmeldungen zeitnah geschlossen werden. Die Erstattung der Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen an die Länder erfolgt maximal bis zur Höhe der pro Land konkret geschätzten Kosten (siehe Anlage 3 „Schätzung Personal- und Sachkosten der Anlauf- und Beratungsstellen"). Darüber hinaus gehende Kosten werden nicht erstattet. Artikel 4 Absatz 10 der Verwaltungsvereinbarung bleibt unberührt.

12. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 4 eingefügt:

    Die Vereinbarungspartner stellen die Bearbeitung der bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen sicher und gewährleisten im Rahmen der vorhandenen Mittel die Auszahlung der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen. Die Geschäftsstelle wird im erforderlichen Umfang aufrechterhalten und die Gremien der Stiftung – Lenkungsausschuss und Fachbeirat – bleiben tätig. Die Verwaltungsvereinbarung und Satzung gelten bis zur Beendigung der Stiftung.

13. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 5 eingefügt:

    Nach abschließender Bearbeitung der bis zum 30. Juni 2021 eingegangenen Anmeldungen prüft der Lenkungsausschuss die Erreichung der Stiftungszwecke nach § 2 Absatz 3 der Satzung und beschließt, ohne weitere Beteiligung der Vereinbarungspartner, die Beendigung der Stiftung. Die Möglichkeit der vorherigen Beendigung der Stiftung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Buchstabe f der Satzung bleibt davon unberührt.

14. Es wird folgender Artikel 9 Absatz 6 eingefügt:

    Entsprechend § 11 Absatz 3 der Satzung führt nach Beendigung der Stiftung die Bundesregierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die technische und organisatorische Abwicklung der Vorhaltungen für die Stiftung durch. Diese technisch-organisatorische Abwicklung beinhaltet insbesondere die Endabrechnung mit den Vereinbarungspartnern sowie die Beendigung der Vertragsbeziehungen und Maßnahmen zur Schließung der Geschäftsstelle. Die Bearbeitung der Anmeldungen Betroffener ist ausgeschlossen.



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

15. Artikel 10 Absatz 1 lautet nunmehr:

    Diese Vereinbarung gilt bis zur Beendigung der Stiftung, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert, verändert oder aufgehoben wird.

16. Es wird folgender Artikel 10 Absatz 2 eingefügt:

    Soweit zur Erreichung und Umsetzung der Ziele und Zwecke dieser Änderungsvereinbarung Satzungsänderungen erforderlich sind, ist der Lenkungsausschuss ausdrücklich ermächtigt, von seinem Recht nach § 5 Absatz 2 Buchstabe h der Satzung unter Beachtung des § 6 Absatzes 3 Sätze 5 und 6 der Satzung Gebrauch zu machen.

17. Artikel 10 Absatz 2 (alt) wird zu Artikel 10 Absatz 3 und lautet nunmehr:

    Sollten einzelne Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

18. Artikel 10 Absatz 3 (alt) wird zu Artikel 10 Absatz 4 und lautet nunmehr:

    Änderungen oder Ergänzungen der Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

19. Die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung bleiben unberührt.

Ort, Datum

.....



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

**Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch Herrn Bundesminister Hubertus Heil

Ort, Datum

.....

**Baden-Württemberg**, vertreten durch Herrn Minister Manfred Lucha

.....

**Berlin**, vertreten durch Frau Senatorin Elke Breitenbach

.....

**Brandenburg**, vertreten durch Frau Ministerin Ursula Nonnemacher

.....

**Hessen**, vertreten durch Herrn Minister Kai Klose

.....

**Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch Frau Ministerin Stefanie Drese

.....

**Niedersachsen**, vertreten durch Frau Ministerin Dr. Carola Reimann

.....

**Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch Herrn Minister Karl-Josef Laumann



sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

.....

**Rheinland-Pfalz**, vertreten durch Frau Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler

.....

**Saarland**, vertreten durch Frau Ministerin Monika Bachmann

.....

**Sachsen-Anhalt**, vertreten durch Frau Ministerin Petra Grimm-Benne

.....

**Schleswig-Holstein**, vertreten durch Herrn Minister Dr. Heiner Garg

.....

**Freistaat Bayern**, vertreten durch Frau Staatsministerin Carolina Trautner

.....

**Freistaat Sachsen**, vertreten durch Frau Staatsministerin Petra Köpping

.....

**Freistaat Thüringen**, vertreten durch Frau Ministerin Heike Werner

.....

**Freie Hansestadt Bremen**, vertreten durch Frau Senatorin Anja Stahmann

.....

**Freie und Hansestadt Hamburg**, vertreten durch Frau Senatorin Dr. Melanie Leonhard

Ort, Datum

.....

**Evangelische Kirche in Deutschland**, vertreten durch Herrn Landesbischof Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Ort, Datum

.....

**(Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet**, vertreten durch Herrn Bischof Dr. Georg Bätzing,
vertretend zugleich den Verband der Diözesen Deutschlands, den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonferenz